



**Österreichische  
Arbeitsgemeinschaft für  
Rehabilitation (ÖAR)  
Dachorganisation der  
Behindertenverbände  
Österreichs**  
Dr. Christina Meierschitz • DW 119  
E-Mail: [ch.meierschitz@oear.or.at](mailto:ch.meierschitz@oear.or.at)

**Stellungnahme der  
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),  
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz und  
das Verwertungsgesellengesetz 2006 geändert werden.**

**(Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)**

BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015

Die ÖAR dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zu oben genanntem Gesetzesentwurf und nimmt wie folgt Stellung:

### **Allgemeines**

Vorweg wird festgestellt, dass das Begutachtungsverfahren zu dem Entwurf am 02.06.2015 eröffnet wurde und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mit 12.06.2015 endet. Diese Zeit wird überdies durch einen Feiertag, mit großer Wahrscheinlichkeit zur Nutzung eines verlängerten Wochenendes, verkürzt.

Die ÖAR ruft ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Juli 1971 in Erinnerung, mit dem auf die Notwendigkeit der Festsetzung **angemessener** Fristen für die Begutachtung der Entwürfe von Bundesgesetzen und von Verordnungen des Bundes hingewiesen wurde. Die Bundesministerien wurden darin ersucht, die Begutachtungsfristen grundsätzlich so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens **sechs Wochen** zur Verfügung steht.

So sehr die ÖAR rasche Umsetzungen befürwortet, ist es unter diesem Zeitdruck höchst erschwert, qualitätsverbessernde Anregungen zu einem Gesetzesvorhaben einbringen zu können.

Die ÖAR als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, beschränkt ihre Ausführungen auf jenen Bereich, der für diese Personengruppe von Bedeutung ist.

## Zur Stellungnahme im Detail

### Ad § 42d

Mit der Änderung des § 42d soll die Umsetzung des WIPO-Marrakesch-Abkommen vorweggenommen werden und die freie Werknutzung zugunsten von lesebehinderten Personen erweitert und an die Vorgaben des Vertrags angepasst werden.

Demnach soll die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch die Vervielfältigung für sowie die Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen, in einer für sie geeigneten Form für Menschen, denen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch **sinnliche Wahrnehmung** oder **Handhabung eines Werksstücks** nicht möglich oder erheblich erschwert ist, zulässig sein.

Nach Ansicht der ÖAR ist jedoch der Personenkreis, für die diese Erweiterung des Nutzungsrechtes gelten soll, zu eng gefasst.

Zu dem Kreis der begünstigten Personen im Marrakesch-Abkommen zählen:<sup>1</sup>

- a) Blinde Personen
- b) Personen mit Sehbeeinträchtigung oder mit **Behinderungen in der Wahrnehmung** oder **Personen, die anderweitig lesebehindert** sind, welche nicht so weit verbessert werden können, dass eine weitgehend gleichwertige Sehfunktion, wie die von Personen ohne derartiger Beeinträchtigung oder Behinderung, erlangt werden kann und welchen es sohin nicht möglich ist, gedruckte Werke zu einem weitgehend gleichen Grad, wie Personen ohne Beeinträchtigung oder Behinderung, zu lesen
- c) Personen, denen es aufgrund einer physischen Behinderung auf andere Weise nicht möglich ist, ein Buch zu halten oder zu bewegen oder die Augen zu fokussieren oder zu einem Grad zu bewegen, der normalerweise zum Lesen geeignet wäre.

Dies betrifft also nicht nur Menschen mit Sehbehinderungen bzw. blinde Menschen oder Menschen mit einer Körperbehinderung, sondern auch Menschen mit Lesebehinderungen oder Menschen die in ihrer Wahrnehmung behindert sind. Dazu sind beispielsweise auch LegasthenikerInnen oder Menschen mit kognitiven Behinderungen zu zählen.

Damit soll das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung und vollwertiger Teilnahme an der Gesellschaft weiter in die Realität umgesetzt werden.

Für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Menschen mit Lernschwierigkeiten) ist die Zurverfügungstellung von Werken in barrierefreien Formaten von besonderer Bedeutung, da damit Bildung, sowie Zugang zu Information und Wissen in engem Zusammenhang stehen.

---

<sup>1</sup> Aus der englischen Originalversion frei übersetzt. Siehe [http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file\\_id=301016](http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file_id=301016).

**Die ÖAR ersucht um folgende Ergänzung des § 42d Abs. 1:**

(1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch die Vervielfältigung für sowie die Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung, **kognitive Wahrnehmung** oder Handhabung eines Werksstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Die ÖAR ersucht den Verbesserungsvorschlag für den vorliegenden Entwurf aufzugreifen und zu berücksichtigen.

Wien, 12.06.2015